

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Umbauarbeiten an Schiffen

### § 1 Anwendung und Definitionen

#### § 1, Absatz 1

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, kommen diese Bedingungen zur Gänze bei allen Verträgen zur Anwendung, die die Werft mit einem Auftraggeber (im Folgenden Besteller genannt) über Arbeiten am und Lieferungen für das unter den Vertrag fallende Schiff oder Teile für ein Schiff (im Folgenden Schiff genannt) geschlossen hat, und zwar unabhängig von Typ oder Einsatz des Schiffs. Diese Bedingungen sind integrierter Bestandteil aller Verträge.

#### § 1, Absatz 2

Diese Bedingungen kommen bei Neubauverträgen nicht zur Anwendung.

#### § 1, Absatz 3

Die Bedingungen gelten somit unter anderem für alle Arten von Reparatur-, Instandhaltungs-, Installations- und Umbauarbeiten, für Kontrollen, Garantiedurchsichten und Garantiarbeiten - auch für die Neubauten der Werft- sowie für die hiermit verbundenen Warenlieferungen und -leistungen, darunter Eindocken, Verholen und Auflegen.

#### § 1, Absatz 4

Abweichungen von den einzelnen Bestimmungen

gelten nur, wenn deutlich und ausdrücklich angegeben wird, bei welchen Punkten es zu Abweichungen kommen soll.

#### § 1, Absatz 5

Bei dem Bestelle kann es sich neben dem Schiffseigner, dem verfügbaren Reeder oder dem Schiffsführer um ein(e) von diesen besonders bevollmächtigtes Unternehmen oder Person handeln.

#### § 1, Absatz 6

Während der Ausführung der Arbeiten muss mindestens ein Repräsentant des Bestellers auf der Werft anwesend sein. Dieser Repräsentant muss befugt sein, bei allen den Vertrag betreffenden Fragen, darunter der Vereinbarung von Änderungs- oder Zusatzarbeiten und bei der Genehmigung der Rechnungen der Werft im Namen des Bestellers zu handeln.

#### § 1, Absatz 7

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vertrag und den dazugehörigen Spezifikationen oder Zeichnungen, Illustrationen und Fotografien gilt das im Vertrag Festgelegte. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Spezifikationen und Zeichnungen, Illustrationen und Fotografien sind die Spezifikationen entscheidend.

### § 2 Umfang und Ausführung der Arbeiten

#### § 2, Absatz 1

Ein Auftrag ist für die Werft erst verbindlich, wenn ihn beide Parteien schriftlich bestätigt haben.

#### § 2, Absatz 2

Die Arbeiten umfassen nur das, was schriftlich spezifiziert ist. Dies gilt auch für Änderungs- oder Zusatzarbeiten.

#### § 2, Absatz 3

Die Arbeiten müssen gemäß den Gesetzen und Vorschriften erfolgen, die von Behörden festgesetzt worden sind und die zum Zeitpunkt vor dem Vertragsabschluss für das Schiff geltend und in Kraft getreten waren. Dasselbe gilt für Anforderungen, die von einer Klassifizierungsgesellschaft festgesetzt worden sind, wenn diese im Vertrag genannt worden ist. Falls es nach Vertragsabschluss bei Gesetzen und Vorschriften Änderungen in Kraft treten, muss die Werft die verlangten Änderungen unter Anpassung von Preisen und Lieferzeit vornehmen, wie es in § 4, Absatz 4 und § 7, Absatz 2 festgesetzt ist.

#### § 2, Absatz 4

Es obliegt dem Besteller, die für die betreffenden Behörden bestimmten Anmeldungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Arbeiten

In Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden. Der Besteller trägt sämtliche Kosten für Klassifizierungsgesellschaften und Behörden. Die Werft muss im erforderlichen Umfang angemessene Unterstützung leisten.

### **§ 2, Absatz 5**

Die Arbeiten werden in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis der Werft ausgeführt. Die Werft ist verpflichtet, die Arbeiten fachgerecht und mit geeigneten Materialien auszuführen. Die Werft ist verpflichtet, die angemessenen Anmerkungen des Bestellers bezüglich Materialien und Ausführung der Arbeiten in dem Umfang zu befolgen, der im Rahmen der vereinbarten Arbeiten liegt.

### **§ 2, Absatz 6**

Zeichnungen, Illustrationen oder Fotografien dienen der Veranschaulichung und sind im Detail für die Ausführung nicht verbindlich, es sei denn, dass im Vertrag ausdrücklich auf diese verwiesen wird. Angaben zu Maßen, Gewichten und Volumen sind ebenfalls als ungefähr zu betrachten.

### **§ 2, Absatz 7**

Die Werft kann nach Ihrer Wahl zur Ausführung der Arbeiten Nachunternehmer einsetzen, ohne das der Besteller dem zustimmen muss.

### **§ 2, Absatz 8**

Die Werft haftet für eigene Nachunternehmer.

### **§ 2, Absatz 9**

Sofern vorausgesetzte Materialien nicht rechtzeitig beschafft werden können, ist die Werft berechtigt, ohne besondere Genehmigung seitens des Bestellers andere geeignete Materialien zu verwenden.

### **§ 2, Absatz 10**

Der Besteller hat ohne eine besondere Genehmigung seitens der Werft nicht das Recht, über die Besatzung des Schiffs hinaus andere Arbeitskräfte als die der Werft einzusetzen. Die Werft muss jedoch immer eine schriftliche Darlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Arbeiten erhalten, die der Besteller von der Besatzung des Schiffs ausführen lassen möchte. Die Besatzung darf jedoch keine Arbeiten ausführen, die ein Eindocken oder eine Aufnahme auf die Helling erfordern. Der Besteller haftet für Arbeiten, die von der Besatzung des Schiffs ausgeführt werden. Diese dürfen die Arbeiten der Werft weder stören noch verzögern.

### **§ 2, Absatz 11**

Der Besteller muss dafür sorgen, dass Lieferungen, deren Lieferung auf das Werftgelände der Besteller beauftragt hat, geltende Gesetze und Vorschriften erfüllt, ebenso eventuelle besondere, für die Werft geltende Anforderungen und Vorschriften.

## **§ 3 Sicherheit & Genehmigungen**

### **§ 3, Absatz 1**

Die Werft ist für die Koordinierung von Schutz-, Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen auf dem Gelände der Werft und an Bord des Schiffs verantwortlich, so lange sich dieses in der Werft befindet, darunter die geltenden Anforderungen, die aus dem ISPS-Code für die Sicherung von Schiffen und Hafeneinrichtungen hervorgehen. Sofern die Werft außerhalb des Werftgeländes Arbeiten an dem Schiff ausführt, trägt der Besteller die Verantwortung für die oben genannte Koordinierung.

### **§ 3, Absatz 2**

Mitarbeiter und Gäste des Bestellers müssen die für die Werft geltenden behördlichen und lokalen Schutz-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einhalten sowie von der Werft erteilte Anweisungen befolgen, darunter die geltenden Anforderungen, die aus dem ISPS-Code für die Sicherung von Schiffen und Hafeneinrichtungen hervorgehen. Der Besteller muss seine Mitarbeiter und Gäste über die oben genannten Vorschriften informieren.

### **§ 3, Absatz 3**

Das Bunkern und Pumpen von Öl oder ölhaltigem Wasser darf nur mit Genehmigung der Werft und in Übereinstimmung mit den hierzu von der Werft erteilten Anweisungen erfolgen. Unter Pumpen ist sowohl das

Pumpen zum und vom Schiff, das Pumpen zwischen den Tanks des Schiffs als auch alles andere Pumpen auf dem Schiff zu verstehen.

### **§ 3, Absatz 4**

Sämtliches Bunkern und Pumpen erfolgt Verantwortung des Bestellers. Sofern aus den unabdingbaren Gesetzen und Vorschriften keine andere Haftungsgrundlage hervorgeht, muss der Besteller unter Berücksichtigung der Schuld die Werft für sämtliche Schäden und Kosten mit dem Austritt von Öl und Chemikalien aus dem Schiff entschädigen, wenn der Schaden im Übrigen vom Besteller oder von Personen, für die der Besteller haftet, verursacht worden ist.

### **§ 3, Absatz 5**

Die Reinigung der Schiffstanks mit Chemikalien, Emulsionen oder auf andere Art und Weise darf auf dem Werftgelände nur mit Genehmigung der Werft erfolgen.

### **§ 3, Absatz 6**

Anstricharbeiten, darunter Sandstrahlen und andere Oberflächenbehandlungen oder Behandlungen mit anderen Stoffen, für die besondere behördliche Vorschriften gelten, dürfen auf dem Werftgelände von der Werft oder den Zulieferern der Werft ausgeführt werden.

## **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

### **§ 4, Absatz 1**

Das Schiff muss vom Besteller geliefert werden, ohne dass der

Werft dafür Kosten entstehen. Es muss am Kai der Werft, im Dock oder an einem von der Werft genutzten Kai nach Anweisungen der Werft vertäut werden.

### **§ 4, Absatz 2**

Wenn eine bestimmte Lieferzeit vereinbart worden ist, beginnt diese erst ab dem Tag zu laufen, an dem sich die Parteien über Umfang und Ausführung der Arbeiten einig geworden sind und eine eventuelle Vorschusszahlung (oder Garantiestellung) geleistet worden ist.

### **§ 4, Absatz 3**

Der Besteller muss dafür sorgen, dass das Schiff der Werft an dem Zeitpunkt, an dem Ort und in dem Zustand zur Verfügung steht, der zwischen den Parteien vereinbart worden ist, und zwar so, dass bei der vereinbarten Lieferung durch den Besteller sofort mit den Arbeiten begonnen und ohne Unterbrechung bis zur Fertigstellung fortgesetzt werden kann. Die Lieferzeit beginnt nicht zu laufen, bevor der Besteller die oben genannten Bedingungen erfüllt hat. Sollte es während der Ausführung der Arbeiten zu Verzögerungen der oben genannten Art kommen, hat die Werft das Recht, die Arbeiten einzustellen, bis der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall entsprechend.

### **§ 4, Absatz 4**

Die Arbeiten müssen zu den normalen Arbeitszeiten der

Werft und ohne Überstunden ausgeführt werden.

### **§ 4, Absatz 5**

Wenn die Parteien Änderungen oder Zusatzarbeiten vereinbaren, muss die Werft die Änderungen oder Zusatzarbeiten wenn möglich innerhalb des Vertragszeitraums ausführen. Die Parteien können eine Verlängerung der Lieferzeit bzw. eine Verschiebung der Lieferzeit um die Tage vereinbaren, die zur Vorbereitung und Ausführung dieser Arbeiten erforderlich sind.

### **§ 4, Absatz 6**

Die vereinbarte Lieferzeit gilt mit dem üblichen Vorbehalt in Bezug auf Force Majeure. Falls die Lieferung nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen oder Ereignissen, die die Werft bei Vertragsabschluss nicht voraussehen konnte, wie - aber nicht beschränkt auf - solche unberechenbaren Ereignisse in oder außerhalb von Dänemark wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Bürgerkrieg, Vandalismus, Streik, Aussperrung, erzwungene Verkürzung der Arbeitszeit, Ein- oder Ausfuhrverbot und sonstige behördliche Auflagen oder Verbote, die nicht auf Verhältnisse der Werft zurückzuführen sind, Arbeitskraftmangel bei der Werft, Naturkatastrophen, außergewöhnliche Wettersituationen, darunter Eisbehinderungen, Feuer und unbeabsichtigte Schäden, verhindert oder verzögert wird,

wird dies als Force Majeure betrachtet. Dasselbe gilt, wenn die Lieferung infolge von Verhältnissen bei Zulieferern verhindert oder verzögert wird, wenn es sich bei der Ursache um Force Majeure gemäß dieser Bestimmung gehandelt hätte, wenn diese die Werft betroffen hätte oder wenn die Verzögerung auf Verhältnisse bei Zulieferern zurückzuführen ist, über die die Werft keine Kontrolle hat, darunter Konkurs, Rekonstruktion oder sonstige Zahlungsschwierigkeiten.

#### **§ 4, Absatz 7**

Die Werft kann bei Force Majeure verlangen, dass die Lieferzeit um so viele Arbeitstage verlängert, wie die Arbeit infolge der eingetretenen Umstände verzögert worden ist.

#### **§ 4, Absatz 8**

Das Recht auf Verlängerung der Lieferzeit kommt zum Tragen, auch wenn der Umstand, der die Verzögerung der Lieferung verursacht, erst eintritt, nachdem die vereinbarte Lieferzeit überschritten worden ist. Diese Verlängerung schließt jedoch die Haftung für die bereits geschehene Überschreitung der Lieferzeit aus.

#### **§ 4, Absatz 9**

Die Werft haftet nicht für Verzögerungen, die direkt oder indirekt vom Besteller oder von Personen, für die der Besteller verantwortlich ist, darunter Zulieferer des Bestellers, die bei der Ausführung der Arbeiten assistieren. § 4,

Absatz 3 zum Einstellungsrecht der Werft und dem recht auf Verlängerung der Lieferzeit gilt entsprechend.

#### **§ 4, Absatz 10**

Falls ein festes Lieferdatum vereinbart ist, kommen die vorausgehenden Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

#### **§ 4, Absatz 11**

Wenn Umstände eintreten, die nach Auffassung der Werft dazu führen, dass sich die Lieferung verzögert, ist die Werft verpflichtet, den Besteller unter Angabe des Grundes für die Verzögerung zu informieren, außerdem darüber, ob die Verzögerung nach Auffassung der Werft als auf Force Majeure gemäß § 4, Absatz 5 beruhend zu betrachten ist. Die Werft muss auch soweit dies möglich ist die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung angeben.

#### **§ 4, Absatz 12**

Wenn Vereinbarungen über eine bestimmte Lieferzeit oder einen festen Liefertag getroffen worden sind, ohne dass Vereinbarungen über die Folgen einer Verzögerung getroffen worden sind, ist die Haftung der Werft für diese Folgen auf die Zahlung einer Geldbuße beschränkt, die unter Berücksichtigung der Dauer der Verzögerung und der Höhe der Vertragssumme festgesetzt wird, die aber auf keinen Fall 5 % der Vertragssumme übersteigen kann.

#### **§ 4, Absatz 13**

Die Werft hat ein Recht auf Ersetzung von Verlusten, die auf Verzögerungen zurückzuführen sind, die sich auf Verhältnisse des Bestellers oder Personen, für die dieser haftet zurückführen lassen, darunter die in § 4, Absatz 3 beschriebenen Verhältnisse. Dies gilt unter anderem für Verluste in Form von entgangenem Gewinn und unnötigen Kosten, die darin bestehen, dass die Werft daran gehindert wird, im Verzögerungszeitraum andere Arbeiten auszuführen.

### **§ 5 Eindocken**

#### **§ 5, Absatz 1**

Die Werft ist immer berechtigt, in Not geratenen Havaristen Vorrecht beim Eindocken zu gewähren. Dies gilt auch für Eindocken, das die Werft bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht voraussehen konnte und die nicht auf spätere Vereinbarungen zurückzuführen sind. Ein solches Eindocken ist als Force Majeure-Hindernis zu betrachten und führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit, vergleiche § 4, Absatz 7.

#### **§ 5, Absatz 2**

§ 5, Absatz 1 gilt auch für die Aufnahme auf die Helling.

### **§ 6 Materialien**

#### **§ 6, Absatz 1**

Teile des Schiffs und der Ausrüstung, die durch Neuteile ersetzt werden - jedoch

abgesehen von schweren Maschinenteilen wie Schiffsschrauben, Schraubenwellen und dergleichen - sowie Überschussmaterial fallen der Werft ohne Vergütung zu.

#### **§ 6, Absatz 2**

Das Eigentumsrecht an und das Risiko für Materialien, die die Werft oder dessen Zulieferer für die Verwendung bei dem Schiff gekauft haben, gehen auf den Besteller über, wenn die Materialien bei der Werft ankommen.

#### **§ 6, Absatz 3**

Materialien und Ausrüstung, die dem Besteller oder dessen Zulieferern gehören, müssen gleichzeitig mit der Ablieferung des Schiffs an den Besteller auf dessen Initiative und Kosten vom Werftgelände entfernt werden. Sofern diese Gegenstände nicht spätestens 30 Tage nach der Ablieferung des Schiffs entfernt werden, wird davon ausgegangen, dass der Besteller auf diese Gegenstände verzichtet und diese danach ohne Vergütung in das Eigentum der Werft übergehen.

#### **§ 6, Absatz 4**

Die Werft ist unabhängig von den oben stehenden Bestimmungen berechtigt, bei Materialien, die sich im Besitz des Bestellers befinden, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 9 auszuüben.

#### **§ 7 Preis**

##### **§ 7, Absatz 1**

Wenn für die Arbeiten kein bestimmter Preis vereinbart

worden ist, werden diese als Rechnungsarbeiten gemäß der üblichen Praxis der Werft bezahlt.

##### **§ 7, Absatz 2**

Wenn für eine spezifizierte Arbeit ein Preis vereinbart worden ist, werden die Arbeiten, die nicht in den Spezifikationen aufgeführt sind, nach den üblichen Regeln der Werft für Rechnungsarbeiten abgerechnet.

Wenn vereinbarte Änderungen zu einer Reduzierung der spezifizierten Arbeit führen, muss dem Besteller ein entsprechender Anteil des vereinbarten Preises gutgeschrieben werden.

##### **§ 7, Absatz 3**

Die Auslagen der Werft für Zulieferer werden nach den üblichen Regeln der Werft aufgeschlagen, es sei denn, dass die Lieferung in einem vereinbarten Preis für die Arbeiten enthalten ist.

#### **§ 8 Zahlung**

##### **§ 8, Absatz 1**

Die Werft kann während der Ausführung der Arbeiten die Zahlung eines Akontobetrags zur Deckung von 75 % des geschätzten Wertes der jeweils ausgeführten Arbeiten verlangen. Der Restbetrag ist bei der Ablieferung an den Besteller zu zahlen.

##### **§ 8, Absatz 2**

Für Arbeiten, die gemäß dem vom Besteller akzeptierten Angebot ausgeführt werden, ist der Fälligkeitstag das Datum, an dem das Schiff an den

Besteller geliefert wird. Für auf laufende Rechnung ausgeführte Arbeiten ist die Zahlung 14 Kalendertage nach dem Rechnungsdatum fällig.

##### **§ 8, Absatz 3**

Wenn die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt, werden ab diesem Tag bis zur erfolgten Zahlung Zinsen berechnet, die den jeweils geltenden Verzugszinsen gemäß dem Zinsgesetz entsprechen.

##### **§ 8, Absatz 4**

Der Besteller muss der Werft die Mehrkosten erstatten, die durch Verzögerung seitens des Bestellers, dessen Mitarbeiter oder Zulieferer verursacht werden.

##### **§ 8, Absatz 5**

Sofern der Besteller nicht spätestens 14 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung der Werft Forderungen bezahlt, die zum Zeitpunkt der Mahnung fällig geworden sind, kann die Werft den Vertrag aufheben und gemäß dem Vertrag, den vorliegenden Bedingungen und den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts Entschädigung verlangen.

#### **§ 9 Zurückbehaltungsrecht**

##### **§ 9, Absatz 1**

Die Werft hat das Recht, das Schiff samt dafür gekauftes oder benutztes Material und Ausrüstung zurückzuhalten, bis die Werft die Zahlung der gesamten Vertragssumme erhalten hat, darunter Zahlungen für Änderungs- und



Zusatzarbeiten sowie für sämtliche sonstigen Forderungen, die die Werft gemäß dem Vertrag, den vorliegenden Bedingungen und den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts hat. Dieses Zurückbehaltungsrecht gilt unabhängig davon, ob eine Mahnung gemäß § 8, Absatz 5 erfolgt ist oder ob die Werft ihre Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 14 geltend gemacht hat.

#### **§ 9, Absatz 2**

Wenn es zu einem Zwist über die Höhe der Zahlung kommt, hat der Besteller gegen Zahlung des Betrags, den die Werft verlangt, das Recht, für den strittigen Betrag eine ausreichende Bankgarantie oder sonstige Sicherheit zu verlangen. Die Werft muss das Schiff anschließend ausliefern.

#### **§ 9, Absatz 3**

Wenn die Werft für den strittigen Teil der Rechnung keine Garantie stellen möchte, hat der Besteller das Recht, gegen Zahlung des unstrittigen Betrags die Auslieferung des Schiffs zu verlangen und für den strittigen Teil der Rechnung eine ausreichende Bankgarantie oder sonstige Sicherheit zu stellen. Die vom Besteller gestellte Garantie muss von der Werft akzeptiert werden.

#### **§ 9, Absatz 4**

Wenn eine Garantie gestellt worden ist, obliegt es dem Besteller, spätestens 3 Monate nach der Garantiestellung ein Schiedsverfahren einzuleiten. Wenn der Besteller dies unterlässt, wird die

Garantiestellung zum Vorteil der Werft freigegeben und wenn die Werft die Garantie gestellt hat, kann diese verlangen, dass der Besteller die Kosten für die Garantiestellung deckt. Wenn der Besteller ein Schiedsverfahren einleitet, entscheidet das Schiedsgericht, wie die Kosten zwischen den Parteien zu verteilen sind.

#### **§ 9, Absatz 5**

Zwiste in Bezug auf Gegenforderungen, die von der Werft nicht anerkannt worden sind, werden nach denselben Regeln entschieden, wie sie oben in § 9, Absatz 4 angeführt sind.

### **§ 10 Zeichnungen**

#### **§ 10, Absatz 1**

Die Werft hält das Eigentumsrecht, Urheberrecht und jedwedes sonstige intellektuelle Recht an Zeichnungen, Plänen, Illustrationen, Gussmodellen, technischen Details, Berechnungen, Testergebnissen und allen sonstigen Dokumenten, Daten und Informationen, darunter über Gewichte, Volumen, Preisangaben usw., die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgearbeitet oder angeschafft hat. Der Besteller darf diese nicht im Widerspruch gegen die Interessen der Werft verwenden. Dies gilt auch für Zeichnungen usw., die der Lieferung beiliegen.

#### **§ 10, Absatz 2**

Die Werft und der Besteller und jeder, für den diese

verantwortlich sind, darf nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei die in § 10, Absatz 1 genannten Zeichnungen Dritten zugänglich machen.

#### **§ 10, Absatz 3**

Der Besteller muss gewährleisten, dass die Ausfertigung und/oder Lieferung von in § 10, Absatz 1 genannten Zeichnungen keine Warenzeichen, Patente oder dergleichen Dritter verletzen darf.

#### **§ 10, Absatz 4**

Sollten in dieser Hinsicht dennoch Forderungen gegen die Werft geltend gemacht werden, vergleiche § 10, Absatz 3, muss der Besteller die Werft in Bezug auf solche Forderungen, darunter eventuelle Verfahrenskosten, schadlos halten.

### **§ 11 Prüfungen**

#### **§ 11, Absatz 1**

Die Werft kann die Prüfungen vornehmen, die sie als notwendig erachtet, um zu entscheiden, ob die Lieferung vertragsgemäß ist. Die Werft ist berechtigt, den Treibstoff des Schiffs und dergleichen bei den Prüfungen kostenlos zu nutzen. Die Werft ist verpflichtet, den Besteller mit einer angemessenen Frist über Art und Zeitpunkt solcher Prüfungen zu informieren und der Besteller ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Prüfungen anwesend zu sein, wenn die Werft darum bittet.

**§ 11, Absatz 2**

Während der Probefahrt trägt ausschließlich der Besteller Risiko und Verantwortung für das Schiff, dessen Maschinerie, Ausrüstung und vom Schiff verursachte Schäden. Der Besteller trägt ebenfalls das Risiko für Reparaturarbeiten, abgesehen von Schäden daran, die durch Fehler oder Versäumnisse der Werft verursacht worden sind.

**§ 11, Absatz 3**

Der Besteller muss das Schiff während der Probefahrt vorschriftsmäßig bemannen, ohne dass der Werft hierfür Kosten entstehen. Die Werft hat jedoch das Recht, die Maschinerie durch ihre eigenen Mitarbeiter bedienen und beaufsichtigen zu lassen.

**§ 11, Absatz 4**

Die Vertreter der Werft haben das Recht, rechtzeitig vor und nach den Prüfungen alle Untersuchungen, Messungen oder Beobachtungen an Bord vorzunehmen, die die Werft für eine zufriedenstellende Durchführung und Kontrolle der Prüfungen als erforderlich erachtet. Die Werft muss auch zu allen Informationen über frühere Zugang haben.

**§ 12 Ablieferung****§ 12, Absatz 1**

Wenn die Werft der Meinung ist, dass die Arbeiten in vertragsgemäßem Zustand abgeschlossen worden sind, wird der Besteller darüber informiert. Die Werft kann dann verlangen, dass ein Termin für einen Durchgang der Reparaturarbeiten durch

beide Parteien (Abnahmebesprechung) festgesetzt wird. Die Einberufung erfolgt seitens der Werft mit angemessener Frist und der Besteller ist verpflichtet, an der Besprechung teilzunehmen.

**§ 12, Absatz 2**

Bei der Abnahmebesprechung werden eventuelle Mängel an den Arbeiten in einem Protokoll aufgeführt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird und die Lieferung erfolgt erst, wenn die im Protokoll aufgeführten Mängel beseitigt worden sind. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass die Fertigstellung bestimmter Arbeiten nach der Ablieferung erfolgen kann.

**§ 12, Absatz 3**

Wenn eine zufriedenstellende Ausbesserung der in § 12, Absatz 2 aufgeführten Mängel erfolgt ist, ist der Besteller verpflichtet, die Reparaturarbeiten zu akzeptieren und das Schiff abzunehmen. Der Besteller muss auf Verlangen der Werft ein abschließendes Protokoll darüber unterzeichnen. § 12, Absatz 1 kommt entsprechend bei dieser Besprechung zur Anwendung.

**§ 12, Absatz 4**

Wenn das Schiff abgeliefert ist, muss es vom Besteller am Kai der Werft, im Dock oder an einem von der Werft genutzten Kai abgeholt werden.

**§ 13 Abhilfe und Mängelrüge****§ 13, Absatz 1**

Wenn die Arbeiten nicht vertragsgemäß oder fachlich korrekt ausgeführt worden sind, liegt ein Mangel vor.

**§ 13, Absatz 2**

Der Ablieferungszeitpunkt ist dafür entscheidend, ob die Arbeiten mit einem Mangel behaftet sind, sei es, dass dieser zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann oder dass er verborgen ist.

**Bei der Ablieferung nachgewiesene Mängel:****§ 13, Absatz 3**

Die Werft ist verpflichtet und berechtigt, bei der Ablieferung nachgewiesene Mängel durch Reparatur zu beseitigen.

**§ 13, Absatz 4**

Die Werft muss in Absprache mit dem Besteller schriftlich eine Frist zur Beseitigung der nachgewiesenen Mängel festsetzen. Die Länge der Frist muss unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Mangels sowie der Umstände im Übrigen festgesetzt werden. Die Werft muss den Besteller schriftlich informieren, wenn die Mängel beseitigt worden sind.

**§ 13, Absatz 5**

Wenn der Besteller nach Ablauf der festgesetzten Frist - oder nachdem ihm mitgeteilt worden ist, dass Abhilfe erfolgt ist - der Meinung ist, dass der Mangel nicht beseitigt worden ist, muss der Besteller dies der Werft innerhalb von 3

Werktagen schriftlich  
mitteilen.

Nach der Ablieferung  
nachgewiesene Mängel:

### **§ 13, Absatz 6**

Die Wert ist 6 Monate lang nach der Ablieferung verpflichtet und berechtigt, verdeckte Fehler und Mängel zu beseitigen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Ablieferung nachgewiesen werden, es sei denn, dass sich die Werft verpflichtet hat, für einen längeren Zeitraum für die Arbeiten einzustehen.

### **§ 13, Absatz 7**

Der Besteller kann nur solche Mängel geltend machen, die der Werft in angemessener Zeit mitgeteilt worden sind, nachdem die Mängel entdeckt worden sind oder hätten entdeckt werden sollen.

### **§ 13, Absatz 8**

Absatz 4 und 5 kommen entsprechend für nach der Ablieferung entdeckte Mängel zur Anwendung.

### **§ 13, Absatz 9**

Der Besteller ist der Möglichkeit beraubt, verdeckte Fehler und Mängel geltend zu machen, wenn der Besteller nicht gebührend innerhalb der Frist von § 13, Absatz 6 oder im Übrigen in Übereinstimmung mit § 13, Absatz 7 reklamiert hat.

### **§ 13, Absatz 10**

Sämtliche Reklamationen von Fehlern und Mängeln müssen schriftlich und spezifiziert erfolgen.

Sonstige Bestimmungen zur  
Abhilfe:

### **§ 13, Absatz 11**

Die Abhilfe muss für den Besteller kostenfrei erfolgen.

### **§ 13, Absatz 12**

Der Besteller hat das Recht, die Abhilfearbeiten in Absprache mit der Werft bei einer anderen Werft ausführen zu lassen. Die Haftung der Werft ist in diesem Fall auf den Betrag beschränkt, den die Abhilfearbeiten bei der eigenen Werft gekostet hätten.

### **§ 13, Absatz 13**

Für Einzelteile oder Material der Reparaturarbeiten, die nicht von der Werft hergestellt worden sind, gelten dieselben Abhilfepflichten wie für die eigenen Leistungen der Werft.

### **§ 13, Absatz 14**

Wenn die Werft einen Teil der Lieferung austauscht oder repariert, läuft für diesen Teil eine neue Abhilfeperiode. Die Abhilfepflicht gilt jedoch für keinen Teil der Reparaturarbeiten oder die gesamten Reparaturarbeiten länger als 12 Monate, gerechnet ab dem Beginn der ursprünglichen Abhilfeperiode.

### **§ 13, Absatz 15**

Wenn die Werft mangelhafte Teile austauscht, gehen die ursprünglichen Teile in das Eigentum der Werft über, ohne dass der Besteller dafür eine Vergütung erhält.

Reklamationen und  
Rechnungen:

### **§ 13, Absatz 16**

Reklamationen in Bezug auf Rechnungen müssen spätestens 14 Kalendertage nach dem Rechnungsdatum erfolgen.

### **§ 14 Aufhebung**

#### **§ 14, Absatz 1**

Falls das Schiff nicht am vereinbarten Liefertag bei der Werft angeliefert wird, hat die Werft das Recht, den Vertrag aufzuheben. Die Werft hat einen Anspruch auf Deckung aller angemessenen Kosten und Ausgaben, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsausführung bis zum Zeitpunkt der Aufhebung getragen hat.

#### **§ 14, Absatz 2**

Die Werft hat das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn der Besteller es ohne gültigen Grund unterlässt, gemäß dem Vertrag geschuldete Beträge zu zahlen, vorausgesetzt, dass die Werft dem Besteller schriftlich eine Frist von mindestens 2 Tagen setzt und der Besteller nicht spätestens am Ende dieses Zeitraums den geschuldeten Betrag gezahlt hat. Die Werft hat das Recht bei wiederholter Nichterfüllung des Bestellers Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

#### **§ 14, Absatz 3**

Die Werft hat das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn der Besteller als insolvent zu betrachten ist. Der Besteller ist



unter anderem als insolvent zu betrachten, falls er seine Verpflichtungen nicht nach und nach so wie sie fällig werden erfüllt.

#### **§ 14, Absatz 4**

Die Werft hat das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn es am Schiff oder am Eigentum der Werft im Zusammenhang mit Arbeiten des Bestellers zu erheblichen Beschädigungen kommt. Jeder Schaden, der zur Verzögerung der Arbeiten der Werft führt, ist als erheblich zu betrachten.

#### **§ 14, Absatz 5**

Die Werft kann den Vertrag außer in § 14, Absatz 1-4 genannten Gründen hinaus kündigen, wenn der Besteller den Vertrag gemäß den allgemeinen Vorschriften des dänischen Rechts erheblich verletzt.

### **§ 15 Haftung der Werft**

#### **§ 15, Absatz 1**

Die Werft haftet für Schäden am Schiff, dessen Zubehör, Ausrüstung oder anderer Gegenstände, die dem Eigentümer gehören oder von diesem zur Verfügung gestellt werden und die entstehen, während sich das Schiff in der Obhut der Werft befindet, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden von der Werft oder Personen, für die die Werft haftet, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist. Die Werft trägt somit keine objektive Obhuthaftung.

#### **§ 15, Absatz 2**

Die Werft ist unter keinen Umständen für Betriebsverluste, Zeitverluste, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste (Folgeschäden) entschädigungspflichtig.

#### **§ 15, Absatz 3**

Die Entschädigungspflicht, die der Werft gemäß dem Vertrag auferlegt werden kann, wird auf Dänische Kronen 15.000.000 (Fünfzehn Millionen Dänische Kronen) für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt. Eine Reihe von Unglücken, die sich auf denselben Fehler oder dasselbe Versäumnis zurückführen lassen, werden in diesem Zusammenhang als ein Schadensfall betrachtet. Die gesamte Entschädigungspflicht der Werft ist jedoch auf jeden Fall auf die im Vertrag genannte Vertragssumme begrenzt.

#### **§ 15, Absatz 4**

Der Besteller ist verpflichtet die Werft in dem Umfang schadlos zu halten, in dem sie im Zusammenhang mit dem Gebrauch, den der Besteller von den Reparaturarbeiten und/oder dem reparierten Schiff macht, haftbar gemacht wird und der über die hier vereinbarten Grenzen hinausgeht. Der Besteller ist verpflichtet, in dasselbe Verfahren oder Schiedsverfahren einzutreten, das Entschädigungsforderungen gegen die Werft in Bezug auf die betreffenden Reparaturarbeiten behandelt.

### **§ 16 Versicherung**

#### **§ 16, Absatz 1**

Der Besteller versichert das Schiff (den Gegenstand) mit einer Kasko- und Haftpflichtversicherung ausreichend, während es auf der Werft liegt, bei Probefahrten usw., vergleiche § 11. Die Werft schließt ohne ausdrückliches und schriftliches Verlangen des Bestellers keine Versicherungen für das Schiff, die Mannschaft des Schiffs, die an Bord befindliche Ladung oder Ausrüstung oder sonstige Gegenstände, die der Besteller besitzt oder über die er verfügt, ab und dann auf seine Rechnung.

#### **§ 16, Absatz 2**

Die Werft behält sich jedoch das Recht vor, wenn die Umstände dafür sprechen, auf Rechnung des Bestellers und nach vorheriger Absprache mit dem Besteller eine Versicherung abzuschließen, die die eventuelle Haftung der Werft für Schäden an der an Bord befindliche Ladung abdeckt.

### **§ 17 Rechtswahl und Konfliktlösung**

#### **§ 17, Absatz 1**

Der Vertrag sowie jede Forderung und jeder Zwist, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, darunter Zwiste bezüglich der Existenz oder Gültigkeit des Vertrags, müssen dänischem Recht unterliegen.

**§ 17, Absatz 2**

Jeder Zwist, der im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht, darunter Zwiste bezüglich der Existenz oder Gültigkeit des Vertrags, muss durch Schiedsverfahren vor dem Voldgiftsinstitutet (Schiedsgericht) nach den vom Schiedsgericht hierzu angenommenen Regeln entschieden werden, die für die Einleitung von Schiedsverfahren gelten.

Das Schiedsgericht muss seinen Sitz in Kopenhagen haben und aus drei Mitgliedern bestehen.

**§ 17, Absatz 3**

Die Werft ist unbenommen von § 17, Absatz 2 berechtigt, für jede Forderung aus Anlass des Vertrags bei den ordentlichen Gerichten des Landes, in dem der Besteller seinen Firmensitz hat oder in dem sich das Schiff befindet, Klage einzureichen oder einen Arrest zu bewirken.